

Gemeinde Albeck

Bezirk Feldkirchen i. Ktn. Postanschrift: A-9571 Sirnitz 56

Telefon: 04279/240 Internet: www.hochrindl.at

email: hochrindl@aon.at Fax:04279/241-16

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19.4.2002, Zahl 8512002, mit der Kanalanschlußbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998, und der §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBI. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 30. März 1990 festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

Euro 2 543,55

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.3.1995, Zahl 811-21995, mit der die Erhebung des Kanalanschlußbeitrages, Ergänzungsbeitrages und Nachtragsbeitrages geregelt wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25
Abgenommen am:

2 1. Mai 2002